



# SATZUNG DES SCHÜTZENVEREIN UMPFENBACH 1925 E.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Umpfenbach 1925 e.V.“ und hat seinen Sitz in 63930 Umpfenbach.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichem Schießen mit Sportwaffen vereinigen, Schüler und Jugendliche an den Schießsport heranführen und sachgerecht ausbilden und das sportliche Schießen, sowie die Tradition, fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen und gemeinnützigen Zielen. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheiden der 1. und 2. Schützenmeister gemeinsam. Stimmt einer von beiden dagegen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Schützenmeisteramts, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum 01.12. eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts erst, wenn auch der BSSB-Mitgliedsausweis, bzw. eine entsprechende unterschriebene Verlufterklärung (Formblatt des BSSB), dem Schützenmeisteramt vorliegt. Liegt der BSSB-Mitgliedsausweis, oder eine entsprechende unterschriebene Verlufterklärung, dem Schützenmeisteramt nicht bis spätestens zum 15.12. eines Geschäftsjahres vor, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss.

Er kann bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen.

Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und die beschlossenen Beiträge nicht mehr erbringt.

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Der Ausschluss wird auch dann rechtskräftig, wenn der Ausschließungsbeschluss nicht zugestellt werden kann, da der Betroffene unbekannt verzogen ist und kein Nachsendeauftrag erteilt wurde.

c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Arbeitsleistungen rechtzeitig zu erbringen.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Der Verein kann von volljährigen Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich, in angemessenem Umfang, Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

## § 8 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) für die im Verein tätigen Übungsleiter und Ausbilder beschließen.

## § 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) für die Mitglieder des Schützenmeisteramts und des Vereinsausschusses beschließen.

Zu 1.: Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, dem Kassier (=Schatzmeister), dem Schriftführer und dem 1. Sportleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Gewählt werden können nur volljährige Vereinsmitglieder. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem 2. Sportleiter, je einem von der Schützenjugend gewählten 1. und 2. Jugendleiter, und bis zu sechs Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf bis zu acht, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Für je weitere 100 Mitglieder können bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer in den Ausschuss gewählt werden. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die zusätzlich zum Schützenmeisteramt und den beiden Jugendleitern dem Vereinsausschuss angehörigen Mitglieder, werden auf die gleiche Dauer wie das Schützenmeisteramt, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. Gewählt werden können nur volljährige Vereinsmitglieder. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. oder den 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Der Ausschuss ist, bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In seinen Sitzungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und gefasste Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch eine Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen und durch Aushang im Vereinslokal und im Vereinskasten, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Leitung obliegt dem 1. Schützenmeister.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Bericht des 1. Schützenmeisters,
- Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- Bericht des Schriftführers,
- Bericht des Sportleiters,
- Bericht des Jugendleiters,
- *(Bei Bedarf)* Berichte der weiteren Abteilungen (z.B. Gymnastikgruppe, Bläsergruppe)
- *(Bei Bedarf)* Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
- *(Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)* Satzungsänderung,
- Entlastung des Schützenmeisteramtes,
- *(Nach Ablauf der Wahlperiode)* Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Wahl- und stimmberechtigt ist jedes anwesende, (beschränkt) geschäftsfähige Mitglied (ab 7 Jahren). Die entsprechend notwendige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erteilt.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

## § 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Sollte innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins keine entsprechende gleiche sportliche Verwendung möglich sein, so fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Umpfenbach, 14. Januar 2017

1. Schützenmeister  
Egon Sämann

2. Schützenmeister  
Patrick Heinisch

Schriftführer  
Michael Ditter

Kassier  
Reiko Klein

Sportleiterin  
Marion Scheurich